

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Physische Geographie und Kultur- geographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 27. September 2007

geändert durch Satzungen vom
5. August 2008
9. November 2012
28. Juli 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I.	Teil: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung.....	2
§ 2	Akademische Grade.....	2
§ 3	Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten.....	2
§ 4	Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten.....	3
§ 5	ECTS-Punkte.....	3
§ 6	Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise.....	3
§ 6a	Anwesenheitspflicht.....	4
§ 7	Prüfungsfristen, Fristversäumnis.....	4
§ 8	Prüfungsausschuss.....	5
§ 9	Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 10	Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt.....	6
§ 11	Zugangskommissionen zum Masterstudium.....	7
§ 12	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 13	Ordnungsverstoß, Täuschung.....	8
§ 14	Entzug akademischer Grade.....	8
§ 15	Mängel im Prüfungsverfahren.....	8
§ 16	Schriftliche Prüfung.....	8
§ 17	Mündliche Prüfung.....	9
§ 17a	Elektronische Prüfung.....	10
§ 18	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote.....	10
§ 19	Ungültigkeit der Prüfung.....	11
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten.....	11
§ 21	Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde.....	12
§ 22	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	12
§ 23	Nachteilsausgleich.....	12
II.	Teil: Bachelorprüfung	12
§ 24	Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen.....	12

§ 25	Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	13
§ 26	Bachelorprüfung	13
§ 27	Bachelorarbeit.....	14
§ 28	Wiederholung von Prüfungen	15
III.	Teil: Masterprüfung	16
§ 29	Qualifikation zum Masterstudium	16
§ 30	Masterprüfung.....	16
§ 31	Masterarbeit	17
§ 32	Wiederholung von Prüfungen	18
IV.	Teil: Schlussvorschriften	18
§ 33	In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	18

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den konsekutiven Masterstudiengängen Physische Geographie und Kulturgeographie.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Studiums. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) ¹Die Masterprüfung ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung im Studiengang Physische Geographie der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
2. bei bestandener Bachelorprüfung im Studiengang Kulturgeographie der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.)
3. bei bestandener Masterprüfung im Studiengang Physische Geographie der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)
4. bei bestandener Masterprüfung im Studiengang Kulturgeographie der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt: M.A.)

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit im

Pflichtbereich und mindestens zwei Wahlfächern. ³Der Abschluss der Bachelorprüfung umfasst den Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten, die sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen nach **Anlagen 2 und 3** enthalten.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester.

§ 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) ¹Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Der Masterstudiengang umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit. ³Der Abschluss des Masterstudiums umfasst den Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten, die sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit enthalten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit. ³Im Modulkatalog sind Inhalte und Lehrformen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Vergabe der ECTS-Punkte geregelt.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen (Portfolioprüfung) bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet.

(4) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen Hausaufgaben, Präsentationen oder Diskussionen als freiwillige Leistungsstandmessung (Mid-Term-Prüfung) verlangt werden. ²Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt geben. ³Eine Mid-Term-Prüfung kann bis maximal 50 v. H. bei der Ermittlung der Modulnote berücksichtigt werden.

§ 6a Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die oder der Lehrende der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der oder dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der oder dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die oder der Studierende ihren oder seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3

erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus dem Department Geographie und Geowissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät; mindestens drei Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und regelt die Vertretung.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungs-

ordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus den **Anlagen 2 bis 5**. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1 und 2.

§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.

(2) ¹Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und einer oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 8 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können anerkannt werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{\max} = beste erzielbare Note

N_{\min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach

Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreters. ⁴Die Entscheidung geht schriftlich.

§ 13 Ordnungsverstoß, Täuschung

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag (vgl. § 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen können in Form von Klausuren, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren, elektronischen Prüfungen, Haus- oder Seminararbeiten sowie Hausaufgaben und Übungsaufgaben abgehalten werden.

(2) ¹Die **Anlagen 2 bis 5** regeln die Dauer der schriftlichen Prüfung. ²Sie legt auch fest, welche Prüfungen in einer Fremdsprache abgenommen werden.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt wer-

den.³ Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet.⁴ Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.⁵ Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.⁶ Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken.⁷ Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erzielenden Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

(6) Für die Benotung gilt § 18 Abs. 2.

(7) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin oder dem Ersteller der Aufgabe bewertet.² Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.² Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird.

(2) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungen bzw. Referate ergibt sich aus den **Anlagen 2 bis 5**.² § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse.² Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet.³ Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(5) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen; auf Verlangen einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungs-

kandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“; eine Modulnote wird nicht gebildet. ⁴Ein Modul ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 4 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3, 4,7 und 5,0 festgesetzt werden.

(3) ¹Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module sowie die Fachnote lautet: bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

²Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,1 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(4) ¹Die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche gibt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Modulkatalog schriftlich bekannt, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile der Modulprüfung (§ 6 Abs. 2) berechnet; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. ²Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „mit Erfolg teilgenommen“.

(5) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die nach § 25 in den ersten beiden Semestern abzuschließenden Module bestanden sind. ²In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten nach Satz 1 mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein.

(6) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein; für die Fachnote des Pflichtbereichs und der Wahlfächer gilt entsprechendes. ²Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(7) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein; für die Fachnote des Pflichtbereichs und der Wahlfächer gilt entsprechendes. ²Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(8) Die **Anlagen 2 bis 5** sehen vor, dass einzelne Modulprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung und die Fachnote eingehen.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch den Prüfer gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module, Modulnoten, Fachnoten und die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Absatz 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Für Schwangere, die bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, 1. die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

- im zweiten und dritten Teil vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden ist
 3. die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden ist
 4. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihr zugeordneten Module bestanden sind.

(3) Im Studiengang Physische Geographie sind folgende Module erfolgreich abzulegen: PG1, PG2, PG3, PG4, PG5, PG6 und ein Modul aus einem Wahlfach.

(4) Im Studiengang Kulturgeographie sind folgende Module erfolgreich abzulegen: KG1, KG2, KG3, KG4, KG5, KG6 und ein Modul aus einem Wahlfach.

§ 26 Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind. ²Es sind Module aus dem Pflichtbereich Geographie und mindestens zwei Wahlfächern nachzuweisen. ³Der Pflichtbereich umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 140 ECTS-Punkte, die Wahlfächer insgesamt 40 ECTS-Punkte. ⁴Wahlfach 1 muss mindestens 20, weitere Wahlfächer müssen mindestens je 10 ECTS-Punkte umfassen.

(2) Als Wahlfächer können im Studium Physische Geographie folgende Fächer gewählt werden:

1. Biologie
2. Chemie
3. Geologie
4. Informatik
5. Mathematik
6. Physik
7. Ökonomie
8. Kulturgeographie

(3) ¹Als Wahlfächer können im Studium Kulturgeographie folgende Fächer gewählt werden:

1. Soziologie
2. Politische Wissenschaft
3. Ökonomie
4. Christliche Publizistik

5. Frankoromanistik
6. Geschichte
7. Iberoromanistik
8. Auslandswissenschaften (Englischsprachige Kulturen)
9. Auslandswissenschaften (Romanischsprachige Kulturen)
10. English and American Studies
11. Nordische Philologie
12. Orientalistik/Islamwissenschaften
13. Slavistik
14. Kultur und Geschichte Chinas
15. Philosophie
16. Physische Geographie

²Eines der weiteren Wahlfächer muss ein Fach nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 oder eine Sprachwissenschaft umfassen; im Übrigen können die Fächer frei kombiniert werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Fächer zulassen, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen.

(5) ¹Die Studierenden legen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn des dritten Semesters die Liste der Wahlfächer mit dem geplanten Umfang der vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zur Genehmigung vor. ²Die Fachwahl muss eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen.

(6) Umfang und Art der Prüfungen, die Prüfungsdauer sowie die Zahl der ECTS-Punkte der Bachelorprüfung im Studiengang Physische Geographie ergeben sich aus **Anlage 2**, im Studiengang Kulturgeographie aus **Anlage 3**.

§ 27 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen; sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen. ²Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet. ³Nach ihrer Fertigstellung ist sie in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen; hierfür werden 3 ECTS-Punkte veranschlagt.

(2) ¹Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind die am Department Geographie und Geowissenschaften hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Betreuer) berechtigt; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(3) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) einschließlich der maximalen Verlängerungszeit darf drei Monate und zwei Wochen nicht überschreiten. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit von drei Monaten bearbeitet werden kann.

³Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. ⁴Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(6) ¹Die Arbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Arbeit ist in zwei schriftlichen, gebundenen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer Form beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ³Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die Studierende oder der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 7 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. ³Die Arbeit muss wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt sein.

(9) ¹Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden, sobald die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses abgelegt sein. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ⁷Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁸Die Regeln über Mutterschutz und Elternzeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ³Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie

oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁴Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁵Die Wahl wird damit bindend. ⁶Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁷Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(3) ¹Die Studierenden können selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen, sofern in den **Anlagen 2** und **3** keine Festlegung auf bestimmte Semester getroffen ist. ²Die Wahlfreiheit ist insbesondere eingeschränkt, soweit festgelegt ist, dass die Teilnahme an einem Modul den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls voraussetzt.

III. Teil: Masterprüfung

§ 29 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Studium.

²Die Qualifikation nach Satz 1 wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. die Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung,
2. die Bachelor- oder Bakkalaureusprüfung an einer deutschen oder ausländischen Universität,
3. die Erste Lehramtsprüfung
4. die Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung einer deutschen Fachhochschule oder
5. einen anderen zu Nr. 1 im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Hochschulabschluss.

(2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber sollen den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,5 (= gut) bestanden haben. ²Sie müssen das Qualifikationsfeststellungsverfahren nach der **Anlage 1** bestanden haben.

(3) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 dürfen hinsichtlich der Qualifikation zur Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung nicht wesentlich unterschiedlich sein. ²Bestehen ausgleichsfähige Unterschiede, kann die Zugangskommission den Zugang unter Auflagen aussprechen, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind.

(4) § 24 gilt entsprechend.

§ 30 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit und des Moduls mündliche Abschlussprüfung. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit im Umfang von 120 ECTS-Punkten bestanden sind. ⁴Module, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Die Studierenden legen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens vor Beginn des zweiten Semesters die in anderen Fächern abzuleistenden Module mit dem geplanten Umfang der vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zur Genehmigung vor. ²Die Modulwahl muss eine sinnvolle Ergänzung des Geographiestudiums darstellen. ³Umfang und Art der studienbeglei-

tend zu erbringenden Prüfungen, die Prüfungsdauer sowie die Zahl der ECTS-Punkte ergeben sich im Studiengang Physische Geographie aus **Anlage 4**, im Studiengang Kulturgeographie aus **Anlage 5**.

§ 31 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁴Eine geeignete wissenschaftliche Hausarbeit für das Staatsexamen kann nach entsprechender wissenschaftlicher Vertiefung als Masterarbeit vorgelegt werden. ⁵Die Masterarbeit ist mit 25 ECTS-Punkten veranschlagt. ⁶Nach ihrer Fertigstellung ist sie in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen; hierfür werden 5 ECTS-Punkte veranschlagt.

(2) ¹Die Studierenden sorgen dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) ¹Die am Department Geographie und Geowissenschaften hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Wird sie in einer Fremdsprache abgefasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von 5 bis 10 Seiten über Gegenstand, Methode und Ergebnisse enthalten. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen, gebundenen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer Form beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 7 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Absätzen 1 bis 9 abweichen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

§ 28 gilt entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung das Studium am Department Geographie und Geowissenschaften aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ab.

Anlagen

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr durchgeführt. ²Zur Teilnahme an diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren kann im Interesse eines zügigen weiteren Studiums auch zugelassen werden, wer unmittelbar vor Abschluss des Bachelorstudiums steht.

(2) ¹Die Aufnahme in das Masterstudium ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich; der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und bis spätestens 31. Januar zum Sommersemester bei der Universität (Studentenkanzlei) auf dem vorgegebenen Vordruck zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. das Zeugnis über den Hochschulabschluss (§ 29 Abs. 1 Satz 2) oder ein Transcript of Records und eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist.
2. ein Bewerbungsschreiben.

³Im Fall von Absatz 1 Satz 2 kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung festgesetzt werden.

(3) ¹Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. ²Über den Zugang entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Zugangskommission.

(4) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung mit den zu dieser zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. ²Die Zugangskommission kann die Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.

(5) ¹In der Vorauswahl wird anhand der eingereichten Unterlagen geprüft, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der mündlichen Prüfung die Eignung zum Masterstudium nachweisen kann. ²Besonders qualifizierte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden allein aufgrund der Vorauswahl in das Masterstudium aufgenommen. ³Als besonders qualifiziert gilt insbesondere, wer einen Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 mit mindestens der Note 2,3 (= gut) vorweisen kann, der im Hinblick auf die Qualifikation zu dem Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht wesentlich unterschiedlich ist. ⁴Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren im Hinblick auf die Qualifikation zu dem Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht wesentlich unterschiedlicher Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 zwischen 2,31 (= gut) und 2,5 liegt, findet eine mündliche Prüfung statt. ⁵Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid.

(6) ¹Wer zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, legt diese vor zwei von der Zugangskommission bestellten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ab; der Termin wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Die mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen eines stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügt. ³In der mündlichen Zugangsprüfung werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Qualität der fachspezifischen Kenntnisse in Kulturgeographie bzw. Physischer Geographie, insbesondere Geographische Entwicklungsforschung, Stadtforschung und Regionalentwicklung, Politische Geographie und Sozialgeographie bzw. Mensch-Umwelt-Beziehungen, Hochgebirgsforschung, Paläoklima- und Klimafolgenforschung (50 %),
2. Fähigkeit, wissenschaftliche Texte zu analysieren und zu produzieren sowie gesellschaftliche und ökologische Prozesse zu erkennen und zu analysieren (30 %),
3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf, die erwarten lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, in einem stärker wissenschaftlich orientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten (20 %).

(7) ¹Die Bewertung der mündlichen Prüfung lautet bestanden oder nicht bestanden. ²Ist die mündliche Prüfung bestanden, entscheidet die Zugangskommission auf Vorschlag der Prüferinnen oder Prüfer, ob die Zulassung mit Auflagen gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 verbunden wird.

(8) ¹Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum Termin des nächsten Semesters wiederholen; Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(9) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Zugangskommission gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.

(10) Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen oder Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen, tragen diese selbst.

Anmerkungen zu den Anlagen 2 bis 5

¹Die in den Anlagen 2 bis 5 genannten Lehrveranstaltungen im Gelände finden vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit statt. ²Ihre Zuordnung zu einem bestimmten Semester erfolgt jeweils fallweise in der konkreten Modulbeschreibung.

Anlage 2

Studiengang BSc Physische Geographie

Im Studiengang Physische Geographie geht das Modul PPrakt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; alle übrigen Module gehen mit einfachem, das Modul PBA mit doppeltem Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Bez.	Modul	ECTS	Prüfungsleistung
PG 1	Grundlagen der PG I	5	
1. FS	Grundvorlesung PG I	5	Klausur (45 Min.)
PG 2	Grundlagen der PG II	5	
2. FS	Grundvorlesung PG II	5	Klausur (45 Min.)
PG 3	Seminar PG mit Geländetag	5	
1. oder 2. FS	Seminar PG + Geländetag	5	Portfolioprüfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten) und Protokoll (5-6 Seiten)
PG 4	Grundlagen der KG I	5	
1. FS	Grundvorlesung KG I	5	Klausur (45 Min.)
PG 5	Grundlagen der KG II	5	
2. FS	Grundvorlesung KG II	5	Klausur (45 Min.)
PG 6	Seminar KG mit Geländetag	5	
1. oder 2. FS	Seminar KG + Geländetag	5	Portfolioprüfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten) und Protokoll (5-6 Seiten)
PG 7	Kartographie und Geoinformation	5	
1. FS	Vorlesung: Kartographie und Geoinformation	5	SL: Hausaufgaben
PG 8	Qualitative und Quantitative Methoden	5	
1. FS	Vorlesung: Qualitative und quantitative Methoden	5	Hausaufgaben (max. 15 Übungsaufgaben)
PG 9	Geländepraktikum	5	
2. FS	Geländepraktikum	5	SL: Hausaufgaben
PG 10	Methoden der Geographie	10	
2. FS	Vorlesung: GIS und Fernerkundung	3	Portfolioprüfung: Klausur (45 Min.) und Hausaufgaben (max. 25 Übungsaufgaben)
3. FS	Seminar: Multivariate Statistik und Geostatistik	4	
3. FS	Seminar: GIS und Fernerkundung	3	
PG 11	PG Vertieft I	10	
3. FS	Vorlesung: PG Vertieft	4	SL Portfolioprüfung: Hausaufgaben oder Klausur (45 Min.) und schriftliche Vor- oder Nacharbeit
4. FS	Vorlesung: PG Vertieft	4	
4. FS	Kleines Geländeseminar (3 Tage)	2	
PG 12	Regionale Geographie	15	
4. FS	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar	5	Portfolioprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten) und schriftliche Vor- und Nacharbeit
5. FS	Großes Geländeseminar (mindestens 8 Tage)	10	
PG 13	Spezielle PG	15	
3. FS	Hauptseminar PG	5	Portfolioprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten) und Hausaufgaben (max. 15 Übungsaufgaben)
4. FS	Hauptseminar PG oder Seminar Spezielle Methoden der PG	5	
4. FS	Seminar Spezielle Methoden der PG	5	
PG 14	Angewandte PG	10	
5. FS	Projektorientiertes Hauptseminar PG	5	Portfolioprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Hausaufgaben (max. 15 Übungsaufgaben)
5. FS	Seminar Spezielle Methoden der PG	5	
PG 15	PG Vertieft II	10	
5. FS	Vorlesung: PG Vertieft	4	SL Portfolioprüfung: Hausaufgaben oder Klausur (45 Min.) und Diskussion (30 Min.)
6. FS	Vorlesung: PG Vertieft	4	
5. FS	Kolloquium PG	2	
PPrakt	Außeruniversitäres Praktikum	10	Bescheinigung + Praktikumsbericht (3-5 Seiten)
PBA	Bachelorarbeit PG	15	
6. FS	Bachelorarbeit PG	15	Monographie (50 Seiten) und Verteidigung (15 Min.)

Anlage 3

Studiengang BA Kulturgeographie

Im Studiengang Kulturgeographie geht das Modul KPrakt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; alle übrigen Module gehen mit einfachem, das Modul KBA mit doppeltem Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Bez.	Modul	ECTS	Prüfungsleistung
KG 1	Grundlagen der KG I	5	
1. FS	Grundvorlesung KG I	5	Klausur (45 Min.)
KG 2	Grundlagen der KG II	5	
2. FS	Grundvorlesung KG II	5	Klausur (45 Min.)
KG 3	Seminar KG mit Geländetag	5	
1. oder 2. FS	Seminar KG + Geländetag	5	Portfolioprüfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten) und Protokoll (5-6 Seiten)
KG 4	Grundlagen der PG I	5	
1. FS	Grundvorlesung PG I	5	Klausur (45 Min.)
KG 5	Grundlagen der PG II	5	
2. FS	Grundvorlesung PG II	5	Klausur (45 Min.)
KG 6	Seminar PG mit Geländetag	5	
1. oder 2. FS	Seminar PG + Geländetag	5	Portfolioprüfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten) und Protokoll (5-6 Seiten)
KG 7	Kartographie und Geoinformation	5	
1. FS	Vorlesung: Kartographie und Geoinformation	5	SL: Hausaufgaben
KG 8	Qualitative und Quantitative Methoden	5	
1. FS	Vorlesung: Qualitative und quantitative Methoden	5	Hausaufgaben (max. 15 Übungsaufgaben)
KG 9	Geländepraktikum	5	
2. FS	Geländepraktikum	5	SL: Hausaufgaben
KG 10	Methoden der Geographie	10	
2. FS	Vorlesung: GIS und Fernerkundung	3	Portfolioprüfung: Klausur (45 Min.) und Hausaufgaben (max. 25 Übungsaufgaben)
3. FS	Seminar: Empirische Sozialforschung	4	
3. FS	Seminar: GIS und Fernerkundung	3	
KG 11	KG Vertieft I	10	
3. FS	Vorlesung: KG Vertieft	4	SL Portfolioprüfung: Hausaufgaben oder Klausur (45 Min.) und schriftliche Vor- oder Nacharbeit
4. FS	Vorlesung: KG Vertieft	4	
4. FS	Kleines Geländeseminar (3 Tage)	2	
KG 12	Regionale Geographie	15	
4. FS	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar	5	Portfolioprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten) und schriftliche Vor- und Nacharbeit
5. FS	Großes Geländeseminar (mindestens 8 Tage)	10	
KG 13	Spezielle KG	15	
3. FS	Hauptseminar KG	5	Portfolioprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten) und Hausaufgaben (max. 15 Übungsaufgaben)
4. FS	Hauptseminar KG oder Seminar Spezielle Methoden der KG	5	
4. FS	Seminar Spezielle Methoden der KG	5	
KG 14	Angewandte KG	10	
5. FS	Projektorientiertes Hauptseminar KG	5	Portfolioprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Hausaufgaben (max. 15 Übungsaufgaben)
5. FS	Seminar Spezielle Methoden der KG	5	
KG 15	KG Vertieft II	10	
5. FS	Vorlesung: KG Vertieft	4	SL Portfolioprüfung: Hausaufgaben oder Klausur (45 Min.) und Diskussion (30 Min.)
6. FS	Vorlesung: KG Vertieft	4	
5. FS	Kolloquium KG	2	
KPrakt	Außeruniversitäres Praktikum	10	Bescheinigung + Praktikumsbericht (3-5 Seiten)
KBA	Bachelorarbeit KG	15	
6. FS	Bachelorarbeit KG	15	Monographie (50 Seiten) und Verteidigung (ca. 15 Min.)

Anlage 4

Studiengang MSc Physische Geographie

In diesem Studiengang gehen die Module EE, LF, INT und FW nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; die Module PGV, RGV und MV gehen mit einfachem, das Modul ARB mit doppeltem Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Bez.	Modul	ECTS	Prüfungsleistung
PGV	Vertiefte Physische Geographie	10	
1. FS	Seminar Wissenschaftstheorie	4	Portfolioprüfung: Hausaufgaben und Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
1. FS	Hauptseminar	6	
EE	Externe Expertise	10	Nur Studienleistungen
1. FS	Externe Expertise I	5	Portfolioprüfung: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und Hausaufgaben
2. FS	Externe Expertise II	5	
LF	Lehrforschung	20	Nur Studienleistungen
1./2. FS	Lehrforschung	20	Portfolioprüfung: Hausaufgaben und Forschungsbericht mit Präsentation
INT	Inter-/transdisziplinäre Perspektiven	10	Nur Studienleistungen
1. FS	Lehrveranstaltung aus Wahlfach	5	Gemäß PO des Wahlfachs
2. FS	Lehrveranstaltung aus Wahlfach	5	Gemäß PO des Wahlfachs
RGV	Vertiefte Regionale Geographie	15	
2. FS	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar	5	Portfolioprüfung: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und schriftliche Vor- und Nacharbeit
3. FS	Großes Geländeseminar (mindestens 10 Tage)	10	
FW	Forschungswerkstatt	15	Nur Studienleistungen
3. FS	Forschungswerkstatt	15	Bericht/Protokoll
MV	Vertiefte Methodik	10	
3. FS	Seminar vertiefte Methoden der PG	5	Portfolioprüfung: Übungsaufgaben (max. 15) und Präsentation und Hausarbeit (10-30 S.)
3. FS	Seminar vertiefte Methoden der PG	5	
ARB	Masterarbeit	30	
4. FS	Masterarbeit	25	Masterarbeit (ca. 80 Seiten, 100 %) und mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.)
4. FS	Verteidigung	5	

Modul EE kann durch ein externes Praktikum ersetzt werden.

Anlage 5

Studiengang MA Kulturgeographie

In diesem Studiengang gehen die Module EE, LF, INT und FW nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; die Module KGV, RGV und MV gehen mit einfachem, das Modul ARB mit doppeltem Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Bez.	Modul	ECTS	Prüfungsleistung
KGV	Vertiefte Kulturgeographie	10	
1. FS	Seminar Wissenschaftstheorie	4	Portfolioprüfung: Hausaufgaben und Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
1. FS	Hauptseminar	6	
EE	Externe Expertise	10	Nur Studienleistungen
1. FS	Externe Expertise I	5	Portfolioprüfung: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und Hausaufgaben
2. FS	Externe Expertise II	5	
LF	Lehrforschung	20	Nur Studienleistungen
1./2. FS	Lehrforschung	20	Portfolioprüfung: Hausaufgaben und Forschungsbericht mit Präsentation
INT	Inter-/transdisziplinäre Perspektiven	10	Nur Studienleistungen
1. FS	Lehrveranstaltung aus Wahlfach	5	Gemäß PO des Wahlfachs
2. FS	Lehrveranstaltung aus Wahlfach	5	Gemäß PO des Wahlfachs
RGV	Vertiefte Regionale Geographie	15	
2. FS	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar	5	Portfolioprüfung: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und schriftliche Vor- und Nacharbeit
3. FS	Großes Geländeseminar (mindestens 10 Tage)	10	
FW	Forschungswerkstatt	15	Nur Studienleistungen
3. FS	Forschungswerkstatt	15	Bericht/Protokoll
MV	Vertiefte Methodik	5	
3. FS	Seminar vertiefte Methoden der KG	5	Portfolioprüfung: Übungsaufgaben (max. 15) und Präsentation und Hausarbeit (10-30 S.)
3. FS	Seminar vertiefte Methoden der KG	5	
ARB	Masterarbeit	30	
4. FS	Masterarbeit	25	Masterarbeit (ca. 80 Seiten, 100 %) und mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.)
4. FS	Verteidigung	5	

Modul EE kann durch ein externes Praktikum ersetzt werden.